Gemeinde
DELLACH IM DRAUTAL
9772 Dellach im Drautal 18
Tel. +43(0)4714/234-0 - Fax 234-3
Homepage: www.dellach-drau.at
e-mail: dellach-drau@ktn.gde.at

Zahl: GR 004-4/2015

Niederschrift

über die Sitzung 4/2015 des
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
am Donnerstag, 16.07.2015, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 09.07. 2015 durch Einzelladung **lt. Anlage A).**

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GRER	Huber Hannes	GR-Ersatzmitglied
GRER	Steiner Harald	GR-Ersatzmitglied
GR	DI Wernisch Ambros	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Niedermüller Christa	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
	Mag. Altenmarkter-Fritzer Eva	Auskunftsperson
	Elwitschger Ingeborg	Auskunftsperson
	Weneberger Hermann	Finanzverwalter
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
AL	Duregger Josef	Schriftführer

A b w e s e n d :

GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich! Die Sitzung war beschlussfähig!
8 Zuhörer

Tagesordnung

öffentlich

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Ausbau Drautalstraße B100 – Ortsumfahrung Dellach; Beschlussfassung über den Trassenverlauf
3	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss am 11.5.2015
4	Strukturkosten Volksschule; Kenntnisnahme einer Mitteilung der Abteilung 3 gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO
5	Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao.Vorhaben „Katastrophenschäden 2014“
6	Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Überprüfung und Neufassung ÖEK“
7	Einzel- Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Gemeindebeitrag für die Errichtung einer Arztpraxis“
8	Fördervertrag „Gemeindebeitrag für die Errichtung einer Arztpraxis“
9	1.Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2015
10	Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2015
11	Verbindungsstraße 0011 – Schmelzer Ringstraße; Beschluss und Verordnung über Erklärung bzw. Aufhebung von Grundtrennstücken als Bestandteile einer öffentlichen Straße
12	Neufassung der Verordnung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates
13	Sanierung und Neugestaltung Dorfplatz; Auftragsvergabe Bauarbeiten

nicht öffentlich

14	Verlängerung des Dienstvertrages mit einem Bediensteten im techn. Dienst des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Spittal a.d.Drau

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, Gemeindebediensteten und Zuhörer. Herzlich willkommen heißt der Bürgermeister die beiden Dorfservicemitarbeiterinnen Frau Mag. Eva Altenmarkter-Fritzer und Frau Elwitschger Ingeborg, welche geladen wurden, um den Gemeinderatsmitgliedern einen Tätigkeitsbericht über den Verein „Dorfservice“ zu erstatten. Er eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und informiert, dass das Gemeinderatsmitglied Hannes Kahn als entschuldigt gilt. An seiner Stelle nimmt das Gemeinderatsersatzmitglied Hannes Huber an der Beratung und Beschlussfassung teil. Da auch das Gemeinderatsmitglied Ulrike Biechl ortsabwesend ist und als entschuldigt gilt, nimmt an deren Stelle das Gemeinderatsersatzmitglied Harald Steiner an der Beratung und Beschlussfassung teil. Weiters erklärt der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker, dass die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums gegeben ist. Er hält fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich nach Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen ist.

1 Bestellung der Niederschriftsfertiger

Die Gemeinderatsmitglieder Dir. Franz Resei und Bernd Scheer werden als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 16.07.2015 bestellt.

Im Anschluss erklärt Frau Mag. Eva Altenmarkter-Fritzer die wichtigsten Schwerpunkttätigkeiten des Vereines „Dorfservice“ innerhalb des letzten Jahres. Weiters hält sie fest, dass die Gründungsmitarbeiterin Frau Ingeborg Elwitschger aufgrund von Umstruktuierungs- bzw. Sparmassnahmen ab Herbst 2015 nicht mehr im Verein „Dorfservice“ tätig sein wird. Auch Frau Ingeborg Elwitschger, welche für die Gemeinde Dellach im Drautal zuständig war, berichtet über ihre Tätigkeiten im Laufe der letzten Jahre und gibt bekannt, dass die Gemeinde Dellach im Drautal seitens des „Dorfservices“ nunmehr von Frau Elke Binder gemeinsam mit der Gemeinde Berg im Drautal und Greifenburg betreut wird. Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker bedankt sich bei Frau Mag. Eva Altenmarkter-Fritzer für die ausführliche Berichterstattung. Insbesonders spricht er auch seinen Dank an Frau Ingeborg Elwitschger aus für die gute Zusammenarbeit der letzten Jahre und ihren vorbildlichen Einsatz. Der Vorsitzende überreicht Frau Ingeborg Elwitschger einen Blumenstrauß und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute. Die beiden Frauen verlassen das Sitzungszimmer.

2 Ausbau Drautalstraße B100 – Ortsumfahrung Dellach; Beschlussfassung über den Trassenverlauf

Beschluss:
Nach ausführlicher Debatte stellt der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss über Zustimmung bzw. Voraussetzungen für das Vorhaben „Drautalstraße B100 – Ortsumfahrung Dellach“ zu fassen:

Der Gemeinderat Dellach im Drautal stellt an die Kärntner Landesregierung den Antrag, den Neu- und Ausbau der Umfahrung Dellach im Drautal der Landesstraße B „Drautalstraße B100“ unter Einhaltung folgender Bedingungen so rasch wie möglich umzusetzen:

- Bahnparallele Trassenführung

- Möglichst geringe Flächenbeanspruchung
- Errichtung einer ortsnahen Anbindung mittels Kreisverkehr
- Errichtung einer Zufahrt im Bereich „Gewerbegebiet Dellach – Europlast“
- Bestmöglicher Lärmschutz für alle betroffenen Ortsteile und für das Freizeit- und Sportzentrum auch für den bestehenden Bereich der B100 Dellach - Holztratten mit Berücksichtigung des WHO-Richtwertes von 40 DB für die Nacht; Errichtung von gebogenen Lärmschutzwänden
- Kreuzungsfreie Querung (Unterführung) der B100 für den Fußgängerweg zum Bahnhof
- Kreuzungsfreie Querung (Unterführung) der B100 für Fußgänger, Radfahrer, Viehtrieb und PKW in Richtung Bad/Camping, Sportzentrum, Ortschaften Raßnig und Stein
- Erhaltung bzw. Regelung der Zufahrten für alle betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Widmung der alten B100-Trasse als „Landesstraße L“
- Einbindung der Gemeinde Dellach im Drautal in den Planungsprozess und laufende Information über den aktuellen Planungsstand
- Bei der Planung der Trasse sind die Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes bestmöglich zu berücksichtigen

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss am 11.5.2015

Der Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung vom 11.05.2015 wird vom Obmann des Kontrollausschusses GR Bernd Scheer verlesen und vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

4	Strukturkosten Volksschule; Kenntnisnahme einer Mitteilung der Abteilung 3 gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker bringt den Gemeinderatsmitgliedern und Gemeinderatsersatzmitgliedern den Inhalt des Schreibens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht vom 17.04.2015, Zahl 03-ALL-989/1-2015, zur Kenntnis, mit welchem die Gemeinde Dellach im Drautal über das Ergebnis des Strukturkostenvergleiches für den Bereich „Volksschulen“ auf Grundlage des Rechnungsergebnisses 2013 und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen informiert wurde.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates nehmen das Schreiben ohne Einwand zur Kenntnis.

5	Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao.Vorhaben „Katastrophenschäden 2014“

Antrag:
Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Katastrophenschäden 2014“ mit einem Gesamtvolumen von € 5.000,-- und der Laufzeit 2015 **-lt. Anlage B) zur Niederschrift** – zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Überprüfung und Neufassung ÖEK“

Antrag:
Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK – Neu) mit einem Gesamtvolumen von € 23.700,-- und der Laufzeit 2015-2016 – **lt. Anlage C) zur Niederschrift** – zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao.Vorhaben „Gemeindebeitrag für die Errichtung einer Arztpraxis“

Antrag:
Sodann beantragt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Gemeindebeitrag für die Errichtung einer Arztpraxis“ mit einem Gesamtvolumen von € 50.000,-- und der Laufzeit 2015-2016 **– lt. Anlage D) zur Niederschrift** – zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Fördervertrag „Gemeindebeitrag für die Errichtung einer Arztpraxis“

Antrag:
Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss des Fördervertrages zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und Frau Dr. Scheikl-Jester über die Gewährung eines Gemeindebeitrages von € 50.000,-- für die Errichtung einer Arztpraxis – **lt. Anlage E) zur Niederschrift.**

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	1.Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2015

Antrag:
Da keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag im Haushaltsjahr 2015 **(Anlage F zu dieser Niederschrift)** zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2015

Beschluss:
Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Mit 1. Februar 2015 sind Änderungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) sowie der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) in Kraft getreten.

Mit der Änderung des § 86 Abs. 11 und der Einfügung der Abs. 11a und 11b der K-AGO sowie mit der Einfügung des § 19 Abs. 3 der K-GHO soll eine Reduktion der bestehenden Genehmigungsvorbehalte bezweckt werden, wenn bestimmt Voraussetzungen zutreffen. Grundlage dafür ist, dass der mittelfristige Investitionsplan von der Landesregierung zu genehmigen ist. Vorhaben, die im mittelfristigen Investitionsplan enthalten sind, bedürfen keiner Einzelgenehmigung, wenn sie fünf Prozent der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes des laufenden Finanzjahres nicht übersteigen.

Folgende Vorhaben sind im mittelfristigen Investitionsplan 2015 der Gemeinde Dellach im Drautal enthalten:

Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK-neu)	€ 23.700,--
Gemeindebeitrag für die Errichtung einer Arztpraxis	€ 50.000,--
Katastrophenschäden 2014	€ 5.000,--
Erweiterung Verbindungsstraße Pizentweg	€ 30.000,--

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Verbindungsstraße 0011 – Schmelzer Ringstraße; Beschluss und Verordnung über Erklärung bzw. Aufhebung von Grundtrennstücken als Bestandteile einer öffentlichen Straße

Beschluss:
Sodann stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgende Beschlüsse:

5a)
Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zu folgenden Zu- und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Herstellung von

Straßenanlagen (Verbindungsstraße Schmelzer Ringstraße Nr. 0011) gemäß Vermessungsurkunde der DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 17. 2. 2015, GZ: 3890/4:

Zuschreibung des Trennstückes „1“ aus dem Grundstück Nr. .55, EZ 303, KG. Nr. 73103, im Ausmaß von 11 Quadratmetern, des Trennstückes „2“ aus dem Grundstück 465/1, EZ 92, KG. Nr. 73103, im Ausmaß von 10 Quadratmetern, und des Trennstückes „4“ aus dem Grundstück 465/2, EZ 92, KG. Nr. 73103, im Ausmaß von 28 Quadratmetern, lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 17. 02. 2015, GZ 3890/4, jeweils an das Grundstück Nr. 464, EZ. 366, KG. Nr. 73103, und Übernahme in das Öffentliche Gut für den Gemeingebrauch.

Abschreibung des Trennstückes „3“ aus dem Grundstück 464, EZ 366, KG. Nr. 73103, (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut), im Ausmaß von 12 Quadratmetern, lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 17. 02. 2015, GZ. 3890/4, und Zuschreibung des Trennstückes „3“ zum Grundstück Nr. 465/2, EZ. 92, KG. Nr. 73103.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung haben die Eigentümer der Grundstücke .55, 465/1 und 465/2, ihre rechtsverbindliche Zustimmung zur Grundabtretung lt. Vermessungsurkunde der DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 17. 2. 2015, GZ: 3890/4, erklärt und das Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. In der Straßenverhandlung wurde eine Grundablöse für die Grundabtretung als Rechtsgrundlage für die Grundstückstransaktion vereinbart.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Herstellung der Straßenanlage abgeschlossen ist und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Zu- und Abschreibungen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

5b)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 16.07.2015, Zl. 612/M-F/2015, mit der Flächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil von Straßen erklärt bzw. aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben werden

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 17. 2. 2015, GZ: 3890/4, ausgewiesenen Trennstücke
„1“ aus dem Grundstück Nr. .55, EZ 303, KG. Nr. 73103, im Ausmaß von 11 Quadratmetern,
„2“ aus dem Grundstück 465/1, EZ 92, KG. Nr. 73103, im Ausmaß von 10 Quadratmetern und
„4“ aus dem Grundstück 465/2, EZ 92, KG. Nr. 73103, im Ausmaß von 28 Quadratmetern,
werden in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege), EZ. 366, KG. Nr. 73103, für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Verbindungstraße „0011 – Schmelzer Ringstraße“ erklärt.

§ 2

Das in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer vom 17. 2. 2015, GZ: 3890/4, ausgewiesene Trennstück
„3“ aus dem Grundstück 464, EZ 366, KG. Nr. 73103 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut), im Ausmaß von 12 Quadratmetern,

wird aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 366, KG. Nr. 73103, entlassen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0011 – Schmelzer Ringstraße“ aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12	Neufassung der Verordnung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beschluss:
Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
vom 16. 07. 2015, Zahl 000/1/2015
mit der eine

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1
Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

§ 3
Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorge-merkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 30 Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage

- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 6
Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinde-rates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.
Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 2,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Erläuterung:
Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- *Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen*

- *Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen*
- *Gewährung von Beiträgen und Subventionen*
- *Vergabe von Lieferungen und Leistungen*

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 9
Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschuss-obmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10
Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeinde-vorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17. 12. 1999, Zahl 010-0/12/1999, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13	Sanierung und Neugestaltung Dorfplatz; Auftragsvergabe Bauarbeiten

Beschluss:
Nach Schluss der Debatte stellt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Der Auftrag zur Durchführung der Bauarbeiten für das Vorhaben „Sanierung und Neugestaltung Dorfplatz“ wird aufgrund des Angebotes vom 17.06.2015 und des Ergebnisses des Bietergespräches

vom 06.07.2015 mit einer Bruttoangebotssumme von € 340.048,73 an die Firma OSTA Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauuntern. GmbH, 9903 Oberlienz 61/1, vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 13 schließt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(GR Dir. Franz Resei)	(GR Bernd Scheer)	(AL Duregger Josef)